

STADT OFFENBURG BEBAUUNGSPLAN FÜR DAS GEBIET ZWISCHEN FRAUENWEG UND ALBERSBACHER WEG GESTALTUNGSPLAN M. 1:1000



ZEICHENERKLÄRUNG

- öffentliche Straßen, Wege u. Plätze
- öffentliche Grünflächen
- nicht überbaubare Grundstücksflächen
- als Vorgarten ausgewiesene Grundstücksflächen
- geplante Gebäude
- geplante Nebengebäude
- Grenze des Planungsgebiet's
- wegfallende Grundstücksgrenzen

DACHNEIGUNGEN:

- die sich nach den bestehenden Gebäuden richten
- Flachdach
- bestehende und bleibende Gebäude

WR Reines Wohngebiet

MASS DER ZUL. BAULICHEN NUTZUNG

Beispiel =	Zahl der Vollgeschosse (Z)	Grundflächen = zahl (GRZ)	Geschoßflächen = zahl (GFZ)
	1	0,3	0,4

BEURKUNDUNGSVERMERK
 Vorstehender Bebauungsplan wurde am 18.12.1964 durch den Gemeinderat als Satzung nach § 10 BBauG vom 23.6.1960 erlassen und vom Regierungspräsidium Südbaden unterm 23.6.1967 gemäß § 11 BBauG genehmigt.
 Die Bekanntmachung der Satzung erfolgte am 25.7.1967
 Der Bebauungsplan ist am 25.7.1967 in Kraft getreten.
 Die öffentliche Auslegung nach § 12 BBauG erfolgte in der Zeit vom 25.7.1967 bis 8.8.1967
 Offenburg, den 10.8.1967



Oberbürgermeister

Offenburg, den 24. April 1964



Oberbürgermeister

Gefertigt: Stadtbauamt

Offenburg, den 24. April 1964

BEURKUNDUNGSVERMERK
 Der Gemeinderat beschloß am 27.09.93, den Bebauungsplan gem. § 2 Abs. 4 BauGB hinsichtlich der Zulassung von geneigten Garagendächern zu ändern.
 Am 24.01.1994 hat der Gemeinderat den geänderten Bebauungsplan nach § 10 BauGB als Satzung erlassen.
 Das Anzeigeverfahren wurde durchgeführt; das Regierungspräsidium hat innerhalb der vorgeschriebenen Frist von 3 Monaten keine Verletzung der Rechtsvorschriften geltend gemacht.
 Durch ortsübliche Bekanntmachung nach § 12 BauGB hat die Planänderung am 09.07.1994 Rechtskraft erlangt.
 Offenburg, den 09.07.1994



Dr. Bruder
 Oberbürgermeister

BEURKUNDUNGSVERMERK
 Der Gemeinderat beschloß am 29.8.1988 den Bebauungsplan gem. § 2 Abs. 4 BauGB hinsichtlich der Zulässigkeit von Dachgauben zu ändern.
 Am 28.11.1988 hat der Gemeinderat den geänderten Bebauungsplan nach § 10 BauGB als Satzung erlassen.
 Das Anzeigeverfahren wurde durchgeführt; das Regierungspräsidium hat mit Erlaß Nr. 22/24/0221/31 vom 28.12.1988 keine Verletzung der Rechtsvorschriften geltend gemacht.
 Durch ortsübliche Bekanntmachung nach § 12 BauGB hat die Planänderung am 16.1.1989 Rechtskraft erlangt.
 Offenburg, den 16.1.1989



Grüber
 Oberbürgermeister

BEURKUNDUNGSVERMERK
 Beschluß zur Änderung des Bebauungsplanes nach § 2 Abs. 6 BBauG am 24.5.1982.
 Öffentliche Auslegung nach § 2a Abs. 6 BBauG vom 11.6.1982 bis 12.7.1982.
 Beschluß zur Satzung nach § 10 BBauG am 13.9.1982.
 Genehmigung durch das Regierungspräsidium Freiburg nach § 11 BBauG am 26.11.1982 Nr. 13/24/0221/31
 Inkrafttreten nach § 12 BBauG am 10.12.1982.
 Offenburg, den 10.12.1982



Oberbürgermeister

STADT OFFENBURG
 STADTPLANUNGSAMT
 Plan Nr. 6126-1-51 Jahrg. 1967
 Betr.: Gestaltungsplan
 Am Frauenweg - Albersb. Weg

B01OG051G.tif